

Hausordnung Bürgerhalle Schwarzenbruck

Die nachfolgende Hausordnung ist wesentlicher Bestandteil jedes Raumnutzungsvertrags. Sie werden jedem Mieter/Veranstalter vor Abschluss eines Nutzungsvertrages übergeben und mit Vertragsunterschrift anerkannt.

1. Zur unmittelbaren Besorgung und Überwachung des Bürgerhallenbetriebes, zur Beaufsichtigung und Instandhaltung des Gebäudes und insbesondere des Saales mit Foyer nebst den dazugehörigen Nebenräumen, Garderoben, Toilettenräumen und Einrichtungen ist der Hallenverantwortliche der Bürgerhalle bestellt. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
2. Alle Zugänge zum Saal sind, solange er nicht benutzt wird, geschlossen zu halten. Die Öffnung und Schließung der Bürgerhalle erfolgt nach Absprache zwischen dem Veranstalter und der Gemeinde Schwarzenbruck.
3. Für die Einrichtung des Saales sind die amtlichen Saalpläne (Bestuhlungspläne) maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Veränderungen an der Bestuhlung dürfen nur durch das Bürgerhallenpersonal erfolgen, damit Beschädigungen an Türen, Wänden und dem Boden möglichst vermieden werden sowie die hierfür gültigen Bestimmungen eingehalten werden. Für Beschädigungen haftet der Mieter/Nutzer.
4. Die Bürgerhalle hat eine maximale Kapazität bei freier Platzwahl von 450 Personen und mit Reihenbestuhlung 300 Personen. Für die Einhaltung der maximalen Kapazität ist der Mieter alleinverantwortlich. Der Hallenverantwortliche nennt je nach Bestuhlungswunsch das maximale Fassungsvermögen.
5. Der Hallenverantwortliche trägt Sorge für die Beleuchtung sowie die Heizung und Lüftungsanlage. Nach Absprache mit den Wünschen des Mieters wird diese vom Hallenverantwortlichen überwacht und kontrolliert.
6. Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind strengstens zu beachten. Dementsprechend ist durch den Veranstalter veranstaltung abhängig und auf eigene Kosten eine Sicherheitswache der Feuerwehr anzu fordern und/oder eine Sanitätswache bereitzustellen.
7. Die eingebauten technischen Anlagen wie z.B. die Tonanlage, Scheinwerferanlage u. ä. dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde bedient werden.
8. Dekorationen, Einbauten, Plakate etc. dürfen nur mit Genehmigung der Hallenverantwortlichen angebracht werden. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen in der Bürgerhalle Schwarzenbruck. Der Hallenverantwortliche ist vor Beginn etwaiger Arbeiten zu verständigen. Nach Veranstaltungsende sind die Dekorationen, Plakatierungen, Werbemittel und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten, zu entfernen.

9. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht sowie das Mitbringen und/oder der Verkauf von gasgefüllten Luftballons sind untersagt. Ausnahmen müssen vorher beantragt und durch die Bürgerhallenverwaltung genehmigt werden.
10. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt geräumt und besenrein hinterlassen werden.
11. Die Gemeinde kann verlangen, dass zur Aufrechterhaltung von Ordnung das in gemeindlichen Diensten stehende oder im Auftrag der Gemeinde beauftragte Einlasspersonal zur Veranstaltung herangezogen wird. Die Kosten trägt der Mieter.
12. Der Mieter hat die vergütungspflichtige Nutzung von Musikwerken aus dem GEMA-Repertoire rechtzeitig vor der Veranstaltung direkt bei der GEMA anzumelden und die entstehenden Kosten selbst zu tragen. Auf Verlangen ist dem Hallenverantwortlichen diese Anmeldung vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.
13. Fundsachen werden beim Hallenverantwortlichen gesammelt.
14. Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgenommen werden.
15. Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen, wie z.B. Getränkeverkauf, Gratisverteilung oder Standvermietung an Dritte, bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.
16. Das gesamte Inventar, z.B. technische Ausstattung, Küchenausstattung, alle Einrichtungsgegenstände und Musikinstrumente, ist pfleglich zu behandeln. Der Mieter haftet für während der Mietdauer entstandene Beschädigungen.
17. Das Catering für die Bürgerhalle ist vom Mieter frei wählbar. Die Gemeinde arbeitet mit einigen Caterern sehr gut zusammen und kann auf Wunsch Empfehlungen aussprechen.
18. Der Zutritt zu den Nebenräumen ist Unbefugten untersagt.
19. In allen Räumen der Bürgerhalle besteht ein grundsätzliches Rauchverbot. Der Mieter ist alleinverantwortlich für die Durchsetzung des Rauchverbots während der Veranstaltung.
20. Beanstandungen, Beschwerden oder Wünsche und Anregungen sind an die Bürgerhallenverwaltung zu richten.
21. Gültige Vorschriften (z. B. Hygienekonzept/Infektionsschutzverordnungen, Lärmschutz) sind in der jeweils am Veranstaltungstag gültigen Fassung strengstens zu beachten.